

16867/AB
vom 15.02.2024 zu 17400/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.001.791

Wien, am 15. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Dr.ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch und weitere Abgeordnete haben am 15. Dezember 2023 unter der **Nr. 17400/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sonderpensionen – Zehn Jahre nach der Mini-Reform von Rot-Schwarz-Grün 2014“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *In welchen anderen Bereichen des „Sonderpensionsrechts“ sind Änderungen der Pensionsordnungen bzw. der Betriebspensionen angedacht bzw. wären diese möglich?*
- *In welchen Anwendungsbereichen des 2014 beschlossenen Sonderpensionenbegrenzungsgesetz - SpBegrG bestehen noch Sonderpensionen bzw. Pensionsprivilegien, die man als „Luxuspensionen“ definieren kann?*

Das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz - SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014, ist ein Sammelgesetz, dessen Entstehung 2014 das Sozialministerium gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt koordiniert hat. Die Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation meines Ressorts ist nur im Anwendungsbereich des Pensionsrechts der Bundesbeamten betroffen und zuständig

(Artikel 3 SpBegrG, Pensionsgesetz 1965). Aus heutiger Sicht sind in diesem Bereich in nächster Zeit keine Änderungen geplant.

Zu Frage 3:

- *In welchen Anwendungsbereichen des 2014 beschlossenen Sonderpensionenbegrenzungsgesetz - SpBegrG bestehen seit 2014 bis heute Pensionskassenregelungen und wie sind diese jeweils ausgestaltet?*

Bundesbeamten, auf die das Pensionsgesetz 1965 anzuwenden ist, wurde auch eine betriebliche Pensionskassenzusage erteilt (§ 22a Gehaltsgesetz 1956). Der Dienstgeber leistet während des Dienstverhältnisses einen laufenden monatlichen Beitrag in der Höhe von 0,75 % der Bemessungsgrundlage für den allgemeinen Pensionsbeitrag an die Bundespensionskasse.

Mag. Werner Kogler

